

wandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Die Partner können einen bestimmten Zeitraum vereinbaren; das gilt nicht, wenn der Garantiezeitraum durch spezielle gesetzliche Bestimmungen, durch das DAMW oder durch andere hierzu ermächtigte staatliche Organe festgelegt ist.

#### §43

(1) Der Garantiezeitraum beginnt, soweit die Abnahme nicht verweigert wird:

1. mit dem Tage der Entgegennahme;
2. mit dem Tage der gemeinsamen Qualitätsprüfung;
3. mit dem Tage der Vervollständigung bei unvollständiger Leistung;
4. mit dem vereinbarten Leistungstermin bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung;
5. mit dem Tage der Ingebrauchnahme, soweit dieser vor den Terminen nach Ziffern 2 bis 4 liegt oder wenn das vertraglich vereinbart ist.

(2) Die Garantiefrist endet bei Leistungsgegenständen,

1. die in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das Enderzeugnis oder Werk;
2. die mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt werden, mit dem Ablauf der Garantiefrist für das durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Erzeugnis;
3. die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, mit dem Ablauf der Garantiefrist, die für den Endverbraucher gilt. —

(3) Wird eine Betriebsdauer garantiert, so endet diese nach Abs. 2 Ziffern 1 und 2, falls der Verwendungszweck im Vertrag vereinbart ist.

(4) Die Partner haben in den Fällen des Abs. 2 unter Berücksichtigung der branchenüblichen Lagerungs-, Be- oder Verarbeitungszeit eine Höchstfrist zu vereinbaren, wenn die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes das erfordert. Soweit das DAMW oder hierzu ermächtigte staatliche Organe eine Höchstfrist festlegen, ist diese Vertragsinhalt.

#### §44

##### Zusatzgarantie

(1) Die Partner sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung und der Initiative der Werkstätten zur Steigerung der Qualität einen längeren Garantiezeitraum vereinbaren (Zusatzgarantie). Die Zusatzgarantie kann auf einzelne Teile von Erzeugnissen beschränkt werden.

(2) Wird die Zusatzgarantie für ein Enderzeugnis oder Werk gegeben, so ist die Zusatzgarantie auch von den Betrieben zu gewähren, die Zulieferungen oder sonstige Leistungen erbringen.

#### §45

##### Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) ist so zu vereinbaren, wie es für die Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens bei der Vorbereitung und Erfüllung der Pläne der Partner erforder-

lich ist. Dabei haben die Partner insbesondere die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Herstellung von Enderzeugnissen, der planmäßigen Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben und der Einführung neuer technologischer Verfahren sowie aus der kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung ergeben. Die Partner haben die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Produktion, wirtschaftlicher Losgrößen und Fertigungsmethoden sowie einer wirtschaftlich begründeten Lagerhaltung zu beachten.

(2) Die Partner können die Zulässigkeit einer vorfristigen Leistung vereinbaren. Die vorfristige Leistung ist im Falle des § 15 Abs. 3 auch ohne Vereinbarung von der angebotenen früheren Leistungszeit an zulässig.

(3) Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, so können die Partner vereinbaren, daß der Wirtschaftsvertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).

#### §46

##### Preis

(1) Der zwischen den Partnern zu vereinbarende Preis muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und staatlich festgelegte Preisdifferenzierungen durch Zu- und Abschläge berücksichtigen. Vereinbaren die Partner einen Preis, der geltenden Preisbestimmungen widerspricht, so gilt der in diesen Bestimmungen festgelegte Preis.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, so haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren, der auch dann zu entrichten ist, wenn bis zur Leistung noch kein endgültiger Preis besteht. Unterschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Überschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so kann der Differenzbetrag nur nachgefordert werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen oder im Wirtschaftsvertrag geregelt ist. In gesetzlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß der vereinbarte Preis als endgültiger Preis gilt. Für Konsum- und Exportgüter gelten die dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird ein Preis geändert, bevor die Leistung erbracht ist, und enthält die Änderungsbestimmung keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf laufende Vertragsverhältnisse, so gilt der ursprünglich vereinbarte oder festgelegte Preis.

#### § 47

##### Vereinbarte Preiszu- und -abschläge

(1) Die Partner können zu ihrem gegenseitigen Vorteil bei kurzfristigen Leistungen, Sonderwünschen oder Erweiterung der Garantie Preiszuschläge und bei Überschreitung branchenüblicher Leistungsfristen oder Leistungen außerhalb der Saison Preisabschläge vereinbaren.

(2) Die Preiszuschläge dürfen an Dritte ohne Vereinbarung nicht weiterberechnet werden. Bei Preisab-